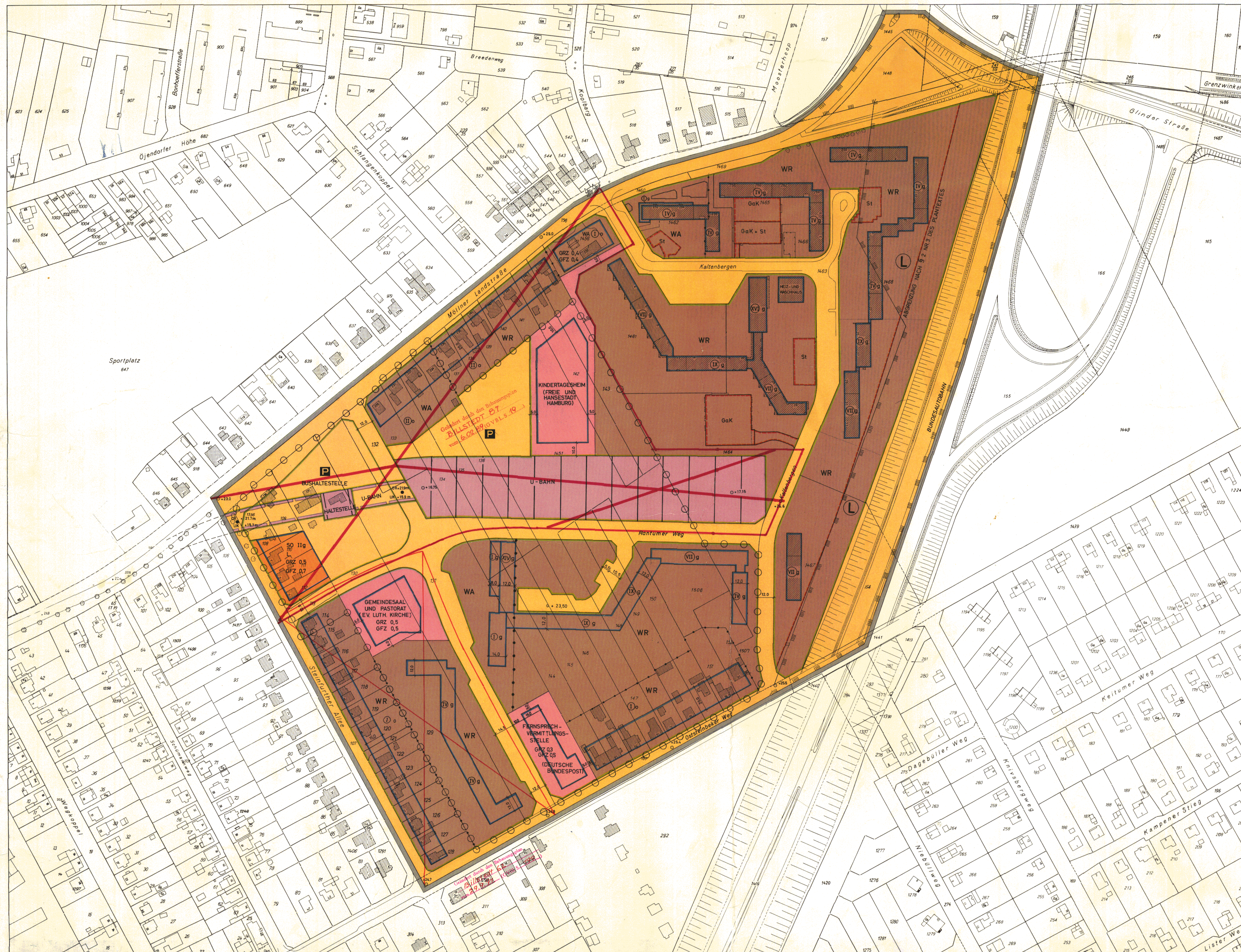




GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES

BAUGRENZE

STRASSENABGRENZUNGSLINIE -
BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

SONSTIGE ABGRENZUNG

BRÜCKEN

REINE WOHNGEBIETE

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

SONDERGEBIETE

LADENGEBIETE

ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE

ALS HÖCHSTGRENZE

ZWINGEND

GRUNDFLÄCHENZAHL

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

OFFENE BAUWEISE

GESCHLOSSENE BAUWEISE

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN

STELLPLÄTZE

GARAGEN UNTER ERDGLEICHE

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

STRASSEN- UND GELÄNDEHÖHEN IN METERN
BEZOGEN AUF NN

OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN

ERSATZ DER PLANFESTSTELLUNG NACH § 28 ABSATZ 3
PERSONENVERKEHRSGESETZ

UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN

ERSATZ DER PLANFESTSTELLUNG NACH § 28 ABSATZ 3
PERSONENVERKEHRSGESETZ

OBERKANTE TUNNEL

OK + 15,7m BEZOGEN AUF NN

UNTERKANTE TUNNEL

UK + 21,7m BEZOGEN AUF NN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

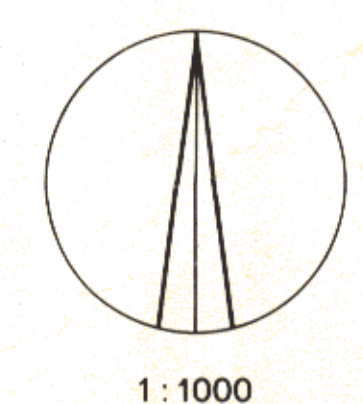
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET

VORHANDENE BAUTEN

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan
vom 12. Januar 1970

- § 2
- Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhe vornehmlich auf Benutzer der Bundesautobahn einwirken, sind unzulässig.
 2. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, im Obergeschoss auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt Seite 429) zulässig.
 3. Zwischen der Bundesautobahn und der sonstigen Abgrenzungslinie sind Bauanlagen jeder Art unzulässig.
 4. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
BILLSTEDT 18

BEZIRK HAMBURG-MITTE

ORTSTEIL 131

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 1	MONTAG, DEN 19. JANUAR	1970
Tag	Inhalt	Seite
12. 1. 1970	Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 18	1
12. 1. 1970	Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 46	2
12. 1. 1970	Gesetz über den Bebauungsplan Bahrenfeld 26 / Groß Flottbek 12	2
12. 1. 1970	Gesetz über den Bebauungsplan Lurup 18	3
12. 1. 1970	Gesetz über den Bebauungsplan Lurup 22	3
12. 1. 1970	Gesetz über den Bebauungsplan Nienstedten 2	4
12. 1. 1970	Gesetz über den Bebauungsplan Farmsen-Berne 12	4
12. 1. 1970	Gesetz über den Bebauungsplan Bergedorf 40	5
6. 1. 1970	Verordnung über den Bebauungsplan Finkenwerder 12	5
6. 1. 1970	Verordnung über den Bebauungsplan Bahrenfeld 6	6
6. 1. 1970	Verordnung über den Bebauungsplan Langenhorn 48	6
13. 1. 1970	Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht	7

Gesetz

über den Bebauungsplan Billstedt 18

Vom 12. Januar 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 18 für den Geltungsbereich Steinfurther Allee — Möllner Landstraße — Bundesautobahn — Oststeinbeker Weg (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf Benutzer der Bundesautobahn einwirken, sind unzulässig.
2. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig.
3. Zwischen der Bundesautobahn und der sonstigen Abgrenzungslinie sind Bauanlagen jeder Art unzulässig.
4. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. Januar 1970.

Der Senat